



Förderung von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Bayerischem Krankenhausgesetz (BayKrG)

Förderrechtliche Folgen der vollständigen und teilweisen Schließung von Krankenhäusern

– Kurzüberblick für Krankenhausträger –

Aktualisierung auf Basis des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 98)

- Mit vollständiger oder teilweiser Schließung eines Krankenhauses werden Fördermittel insoweit nicht mehr zweckentsprechend verwendet. Dies kann Rückforderungsansprüche des Freistaates Bayern auslösen.
- Erfolgt die Schließung im **Einvernehmen mit der Krankenhausplanungsbehörde**, bestehen weitreichende Erleichterungen, sodass in den nachfolgenden Fällen grundsätzlich **keine Pflicht zur (vollständigen) Erstattung von Restbuchwerten** droht (vgl. im Einzelnen Nr. 1 der Information für Krankenhausträger):
 - Möglichkeiten des **Verzichts auf Rückforderung**, insbesondere bei **Nachfolgenutzungen** mit im **sozialstaatlichen Interesse** liegender Zweckbestimmung sowie für **andere kommunale Aufgaben** oder andere **förderfähige kommunale Zwecke**, bei denen eine **Refinanzierung** geförderter Anlagegüter jeweils **nicht gegeben** ist.
 - Im Übrigen: **Erstattungspflicht** nur in Höhe des auf die geförderten Anlagegüter entfallenden Anteils an den **Verwertungserlösen**, die für den Krankenhausträger im Zuge von Nachfolgenutzungen erzielbar sind.
Dabei ist **EU-Beihilferecht** zu beachten.
- Krankenhausträger können bei einer Krankenhausschließung prüfen, ob sie **Ansprüche** gegenüber dem Freistaat Bayern haben, insbesondere auf
 - **Ausgleich für Eigenkapital** nach Art. 16 BayKrG (vgl. im Einzelnen Nr. 2 der Information für Krankenhausträger),

- **pauschale Ausgleichszahlungen** nach Art. 17 BayKrG (vgl. im Einzelnen Nr. 3 der Information für Krankenhausträger).

- Erforderliches Verwaltungsverfahren:
 - Die förderrechtlichen Folgen von Krankenhausschließungen werden im jeweiligen Einzelfall durch die **örtlich zuständige Bezirksregierung** geprüft.
 - Hierzu muss der Krankenhausträger insbesondere die Unterlagen nach den Mustern vorlegen, die dem Schließungsabwicklungsschreiben-FM in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter [Krankenhausförderung in Bayern](#)) beigefügt sind, und Angaben zu den Nachfolgenutzungen machen.
 - Die benötigten Angaben und Unterlagen können auch **per Online-Verfahren** bei der Regierung eingereicht werden ([Krankenhausinvestitionen - Förderung online beantragen - BayernPortal](#)).
 - Eine **frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Regierung** wird empfohlen